

## No. 1486. 1571. 28. Febr.

*K. Maximilian II. präsentirt kraft des ihm zustehenden Rechts der ersten Bitte dem Dechant und Capitel seinen getreuen Johann von Krakau zu der nächsten zur Erledigung kommenden Domherrnpründe. Dat. in arce nostra regia Pragae etc.*

Nach einer beglaubigten Copie im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden. Als K. Maximilian bald nachher in gleicher Weise seinen lateinischen Hof-Canzleisecretarius Jacob Büttner zur Aufnahme in das Domcapitel dem Kurfürsten August empfahl, erwiederte derselbe am 7. Febr. 1572, dass dieses Verlangen dem Herkommen sowohl wie dem mit dem Capitel abgeschlossenen Vertrage, wornach erledigte Stellen im Capitel nur Stiftsverwandten verliehen werden könnten, entgegen sei, „auch haben meine Vorfahren ich und uns mit unserer Landschaft also verhalten, dass der mehrere Theil solcher Stifts Nutzung zu andern christlichen milden Sachen, auch Erhaltung Kirchen, Schulen, Universitäten und Anrichtung neuer Schulen angewendet werden, welcher Schulen denn E. K. M. Unterthanen der Cron Böhmen auf derselben sonderliche Bitt etlichermassen auch mit genossen, und wird derselben Secretarien Philipp Hanewalds Bruder jeziger Zeit noch in der neuen Schule zu Meissen umsonst erhalten, und sonst in ander Wege aus solchen Schulen viel Frucht geschafft; bitte derowegen unterthänigst, E. K. Maj. wolle obberurt mein Stift Meissen in vorigen Stand lassen und mich erzehler Ursach halben gnädigst entschuldigt nehmen. Datum Dresden' 2c. Vgl. Grundig u. Klotzsch Sammlung verm. Nachr. IV. 373 ff.

## No. 1487. 1581. 10. Oct.

*Kurf. August schliesst mit dem Domcapitel bei dem beabsichtigten Rücktritt des B. Johann wegen Uebernahme der Stiftsregierung einen Vertrag (Capitulation):*

Nachdem — her Johannes bischof zu Meissen, auch die würdigen vnd hochgelarten vnserer liebe andächtigen vnd getrewen des thumb capitteles berurtes stifts an vns gelangen laßen, welcher gestalt er der bischof itzo vorstehenden sorglichen leuffte seines zunehmenden alters vnd anderer mehr erheblichen vrsach halben nach vielen gehabten nachdencken sich entschloßen, das stift Meissen mit dieser mahs vnd anhang dem capittel abzutreten zu resigniren vnd sich zu ruhe zugeben, wofern sie mehrers schutzes halben vns solches stift in commendam geben würden, vnd das darauf wegen dieser vnd anderer vieler bedenklicher vrsachen sie die capitulares in capitulo generali vns zu postuliren vnd zuersuchen sich voreiniget, das wir vns der administration des stifts vnterfangen wolten. Als haben wir auf solch ihr beyderseits anbringen in erwegung der jetzo vorstehenden gefährlichen leuffte vnd furnehmlich domit ermeltes stift in seinem standt erhalten vnd die reine lähr göttlichs worts, darauf die Augspurgische confession gegründet, dorinnen fortgepflantzet, die vnterthanen auch bey gleich vnde recht geschützt vnd handgehabt werden möchten, erwentes stift in commendam an vnd aufgenommen vnd mit den capitularen vns doruber einer capitulation nachfolgender punct halben voreiniget vnd vorglichen: (Folgen 27 Artikel, 1. zur Verrichtung des bischöfl. Amts soll jederzeit aus der Mitte des Capitels oder mit dessen Beirath und Bewilligung ein Generalsuperattendent des Stifts Meissen, zunächst der Superattendent zu Wurzen als solcher eingesetzt, 2. in der Domkirche zu Meissen Sonn- und Freitags Gottesdienst mit Predigt gehalten, 3. diese selbst aus dem Einkommen der fabrica in baulichem Wesen erhalten, 4. das Stift bei seinen Regalien, Gütern, Lehen u. s. w. belassen und keine Veränderung in den Gütern und Nutzungen desselben ohne Vorwissen der Capitularen vorgenommen werden u. s. w., 7. das Stift Wurzen in seinem bisherigen Stande verbleiben, 11. in Wurzen eine Stiftsregierung errichtet, 22. in wichtigen Sachen des Stifts Regalien, Freiheiten und Rechte betr. ohne Bewilligung des Domcapitels keine Veränderung beschlossen, 25. das Domcapitel wegen dieses Vertrags geschützt und bei dem Kaiser und Reich vertreten, 26. die Entscheidung etwaiger Misverständnisse dieser Artikel einer aus zwei kurfürstl. Rätthen und zwei Capitularen bestehenden Commission übertragen werden, 27. diese Commenda bei seinem, des Kurfürsten und